

Die Predigt

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **80 (1986)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zen» und Altäre innerhalb von acht Tagen wegzuräumen²⁹⁸, worauf noch am gleichen Tag der Bildersturm einsetzte, bei dem «in der lüt-kilchen 25 altar und das sacramenthus geschlissen, die götzen zerschlagen und in's kilchofs schüte vergraben» wurden, ebenso die Beinhaus- und die Armbrusterkapelle²⁹⁹. Mit dem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 erklärten Kleiner und Großer Rat die Messe zumindest für das Gebiet der Stadt Bern als abgeschafft («abgesetzt») und erlaubten den Stiftern von Kaplaneien und Pfründen, «so nit pfarren sind», sowie deren Verwandten, diese zurückzuziehen³⁰⁰, ein Vorgang, auf den wir nicht mehr eingehen können. Es ist anzunehmen, daß durch Zerstörung und Verstreuung am meisten Verluste von Quellen für diesen weiteren Bereich der Stiftsgeschichte entstanden sind, und zwar sowohl an Sachgütern (Altären, Altartafeln, liturgischen Geräten, Gewändern und Tüchern), als auch an Archivalien³⁰¹.

IV. DIE PREDIGT

Mit diesem letzten Kapitel richten wir unsern Blick über den Bereich der bernischen Stiftskirche hinaus, denn in Bern scheinen es, zumindest bis in die Zeit der Stiftsgründung, nicht anders als anderswo vorwiegend

²⁹⁸ STECK u. TOBLER, 610 f. Nr. 1487, vgl. ebda., 611 Nr. 1488 (27.1.1528). Tatsächlich scheint die Messe in der Stiftskirche bereits am 22. Jan. 1528 eingestellt worden zu sein, vgl. B VII/983a, Stiftsrechnung 1527/28, p. 16, 17 f., 19, 24 f.

²⁹⁹ ANSHELM 5, 245 (1528), vgl. 6, 196 (1534), und HALLER 1, 58, 78, 184 (13.6.(!)1534), 59 (7.10.1534). Vgl. P. JEZLER/E. JEZLER/F. GÖTTLER, Warum ein Bilderstreit? Der Kampf gegen die «Götzen» in Zürich als Beispiel, in: Unsere Kunstdenkmäler 1984, 276–296.

³⁰⁰ STECK u. TOBLER, 631 f., 632 f. Nr. 1513.

³⁰¹ Vgl. P. RÜCK, Die Kaplaneiarchive der Kathedrale von Lausanne nach dem Visitationsbericht von 1529, in: ZSKG 67 (1973), 270–311, passim. Zu den Sachgütern vgl. U. P. Bd. 14, Nr. 64 (sine dato, um 1528), Verzeichnis über herausgegebene Meßkleider, und J. STAMMLER, Ein bernischer Säkularisationsrodell, in: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde NF 5 (1903/04), 56–72 (Druck von B VII/5339). Das im Staatsarchiv Bern unter der Signatur B III/18a aufbewahrte «Verzeichnis des heylighumbs, priesterschafft und einkommens sanctj Vincenty münsters zur Bern im Uechtlandt» ist kein eigentliches Schatzverzeichnis, sondern eine polemische Schrift gegen die Säkularisation in Form eines Schatzverzeichnisses, in dem nicht nur die Gewichtsangaben, sondern auch die Angaben über das Stift und sein Einkommen falsch und übertrieben sind (36 Chorherren!), was auch die weite Verbreitung, die es gefunden hat, erklären könnte, vgl. F. Stift, 1528?/1561 (per Kopie, frz. Übers. 17. Jh.); Papiere Custer (v. Glutz), III/1561; KDBern 4, 406, und J. STAMMLER, Der Doinschatz von Lausanne und seine Überreste. Zugleich eine Untersuchung über den ältern Bestand des historischen Museums in Bern, Bern 1894, 78–82.

die Franziskaner und Dominikaner gewesen zu sein, die predigten³⁰². Dies geht aus einer von Schultheiß und Rat im Jahr 1436 erlassenen Predigt- und Meßordnung hervor, wonach in der Fasten- und Adventszeit – «wand doch in allen gûten stetten in der heiligen vasten und in dem advent des morgendes frü das gotz wort gewonlich volbracht wirt» – die beiden Konvente die Predigt wochenweise versahen, und zwar nach der Frühmesse der Leutkirche. Die Messen sollten in demjenigen Konvent, der nicht an der Reihe war, während der Predigt gelesen werden, in dem andern nachher. Aber auch an den Sonntagen während des übrigen Jahres scheinen die beiden Konvente mit der Predigt wochenweise abgewechselt zu haben und scheint in der Leutkirche keine Predigt gehalten worden zu sein, es wäre denn, daß dies zu selbstverständlich war, um erwähnt zu werden³⁰³.

Es ist nicht auszuschließen, daß die Predigt an der Pfarrkirche erst im Zusammenhang mit den Ablässen zugunsten der Kirchenfabrik in der zweiten Hälfte der 70er Jahre des 15. Jahrhunderts einen Aufschwung nahm, zu deren Verkündung der Rat dreimal den gelehrten Prediger Johannes Heynlin von Stein aus Basel kommen ließ³⁰⁴. Im Jahr 1480 behielt man Heynlin über die Ablaßwoche hinaus zur Fastenpredigt in Bern und bot ihm schließlich eine Stellung an, von der sich nicht genau sagen läßt, ob sie die spätere Stelle eines Prädikanten vorausgenommen hätte, da es nicht zur tatsächlichen Anstellung gekommen ist³⁰⁵. Wenn

³⁰² Vgl. E. LENGWILER, Die vorreformatorischen Prädikaturen der deutschen Schweiz, von ihrer Entstehung bis 1530, Diss. phil. Freiburg/Schweiz 1955, 3 f.; E. MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, 2. ergänzte Aufl. München 1984 (= Oldenbourg Grundriß der Geschichte, Bd. 9), 87 f., 149 f.; J. RAUSCHER, Die Prädikaturen in Württemberg vor der Reformation. Ein Beitrag zur Predigt- und Pfründengeschichte am Ausgang des Mittelalters, in: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde 2 (1908), 152–211, 153 f. Zu den bernischen Bettelordensniederlassungen vgl. Helvetia Sacra V/1, 137–146 (Franziskaner, mit Lit.), und KDBern 5, 46–156 (Dominikaner, mit Lit.).

³⁰³ SRQ Bern, Stadtrechte 6/1, 82 f. Nr. 9Aa (27.2.1436).

³⁰⁴ VON GREYERZ (wie Anm. 65), 281–312, vgl. Ablaßpredigten des Johannes Heynlin aus Stein (de Lapide), 28. September bis 8. Oktober 1476 in Bern, hrsg. nach Cod. Basil. A. VII. von H. VON GREYERZ, in: AHVB 32 (1933/34), 113–171, und oben bei Anm. 65 und 97. Zu Johannes Heynlin von Stein zusammenfassend B. M. VON SCARPATETTI, in: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 3, Berlin–New York 1981, Sp. 1213–1219. Die spätgotische Kanzel in der bernischen Pfarrkirche kann auf die Jahre um 1470 datiert werden (KDBern 4, 370).

³⁰⁵ M. HOSSFELD, Johannes Heynlin aus Stein. Ein Kapitel aus der Frühzeit des deutschen Humanismus, in: Basler Zs. für Geschichte und Altertumskunde 6 (1907), 309–356; 7 (1908), 79–219, 235–431, 240–247, vgl. VON GREYERZ (wie Anm. 65), 300–302, und ANSHELM 1, 164 (1478).

der Rat sich im Jahr 1482 gegenüber dem Deutschen Orden für das Verbleiben des ehemaligen Leutpriesters Bernhard Schmidli in Bern verwendete, so geschah dies nicht notwendigerweise wegen dessen Fähigkeiten als Prediger, sondern vielleicht als Seelsorger allgemein, abgesehen davon, daß er gar nicht mehr im Amt war³⁰⁶. Ein gewichtiger Grund für die Vertreibung des Deutschen Ordens und die Gründung des Stifts war denn auch, daß «das notwendig, heilsam gotswort zû fürnâmen ziten, als in der vasten, ablasshaltung und kilchwihnen, auch menge jar durch fremd, von der stat tür bestelten predicanten müst verkünt werden»³⁰⁷, doch scheint das Kustodenamt an dem neugegründeten Stift zunächst auch nicht die gewünschte Entwicklung genommen zu haben³⁰⁸. Nichtsdestoweniger setzte der Rat sich in den folgenden Jahren weiter für tüchtige Lesemeister bei den Franziskanern und Dominikanern ein, die zu seinem Unwillen von ihren Ordensobern jederzeit abberufen werden konnten³⁰⁹.

Daß infolge der Stiftsgründung an der Pfarrkirche doch vermehrt gepredigt wurde, geht daraus hervor, daß zu Ende des Jahres 1491 der Bischof von Lausanne, Aymo von Montfaucon, und der Schultheiß von Bern, Wilhelm von Diesbach, einen Streit zwischen dem Stift, vertreten durch Kustos Johannes Murer, einerseits und den Konventen der Prediger und Barfüßer, vertreten durch den Lesemeister Ludwig Windsberger und den Guardian Johannes Regis (Küng), andererseits schlichten mußten. Der Kustos warf den beiden Konventen vor, daß sie zum Nachteil der Pfarrkirche kürzlich die Predigtordnung verändert und an andern Tagen sowie zu andern Zeiten als den ihnen erlaubten zu predigen begonnen hätten («circa modum et usum solitarum predicationum nuper innovasse et aliis quam sibi licuisset, diebus et horis officium predicationis actu assumpsisse»), wogegen die Brüder erwiderten, daß sie nur den frühern Modus befolgt hätten («se solum antiquum et priorem modum sequutos fuisse»). Der Streit wurde dahingehend beigelegt, daß es den beiden Konventen in Zukunft gemäß der alten Predigtordnung gestattet sein sollte, in der Advents- und Fastenzeit, an

³⁰⁶ E. BLÖSCH, Die Vorreformation in Bern, in: Jb. für schweizerische Geschichte 9 (1884), 1–108, 57 f., vgl. VON GREYERZ (wie Anm. 65), 274.

³⁰⁷ ANSHELM 1, 269 (1485), vgl. Eidg. Abschiedbuch C, 189–197 (undat., zum 13.1.1486).

³⁰⁸ Vgl. TREMP-UTZ, Kollegiatstift (wie Anm. 1), 151 ff.

³⁰⁹ VON GREYERZ (wie Anm. 65), 274–277, 356–363, vgl. BLÖSCH (wie Anm. 306), 59 f., und TÜRLER, Franziskanerkloster (wie Anm. 160), 11 f.

den Tagen ihrer Patrone, auch wenn diese auf Sonn- und Feiertage fielen, und an allen andern Heiligtagen durch das Jahr am Morgen und vor dem Mittagessen («de mane et ante prandium») zu predigen, außer an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Allerheiligen, Mariä Lichtmeß und Geburt (2. Februar und 8. September), außerdem am Dreikönigstag, an Auffahrt, an der Kirchweihe und den Patrozinien der Kollegiatkirche sowie an den Aposteltagen. An diesen Tagen sollten die Brüder am Morgen vor dem Ausgang des Pfarrgottesdiensts und vor dem Mittagessen («de mane non expleto parrochiali officio et ante prandium») nicht predigen dürfen, sondern erst nach dem Mittag und Ausgang des Pfarrgottesdiensts («solum et dumtaxat post meridiem et expleto parrochiali officio»)³¹⁰. Demnach war die bevorzugte Predigtzeit am Morgen oder Vormittag. Entsprechend erlaubte das Kapitulum im Jahr 1510 der bei den Franziskanern untergebrachten Jakobsbruderschaft, «uff sant Jacobs tag (25. Juli) an dem morgen zūpredigen und darzū zülütten uff diss jar, doch der convention, mit den barfüßern bescheiden, unabbrüchig»³¹¹.

Es ist vor dem Hintergrund der 1509 am Stift errichteten Prädikatur und vielleicht einer Rücktrittsdrohung ihres damaligen Inhabers Franz Kolb zu sehen, wenn der Rat am 21. Mai 1512 beschloß, «hinfür zun klöstern umb die einliffe (11 Uhr) zu bredgen»³¹², und damit wahrscheinlich die Konvente der Franziskaner und Dominikaner ernsthaft benachteiligte. Im Frühling des für das Kustodenamt entscheidenden Jahres 1515 schickte das Kapitulum eine Delegation bestehend aus Propst Murer, Kustos Dübi, dem Chorherrn Constans Keller und Magister

³¹⁰ F. Stift, 29.11.1491, gedr. bei VON GREYERZ (wie Anm. 65), 469 f.; vgl. auch F. Mushafen, 29.11.1491. Vgl. GEIGER, Ulm (wie Anm. 91), 151 u. 153; LENGWILER (wie Anm. 302), 30–32; G. MAI, Predigtstiftungen des späten Mittelalters im Bistum Regensburg, in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 2 (1968), 7–33, 24 f.; RAUSCHER (wie Anm. 302), 167–169.

³¹¹ SM 4, 26 (24.7.1510). Dagegen erfahren wir – mit Ausnahme der Predigten des Johannes Heynlin von Stein – kaum, worüber gepredigt wurde, außer vielleicht daß in den Predigten sehr direkt – für unsere Begriffe – polemisiert wurde. So scheint der Leutpriester Johannes Bachmann 1492 in einer Predigt den Kaplan Timotheus Kreuzberger persönlich angegriffen zu haben (SM 2, 20; 4.8.1492) und mußte der Rat dem Lesemeister der Dominikaner 1511, nach dem Jetzerhandel, verbieten, weiterhin über die Erbsünde zu predigen, vgl. HALLER 1, 194 f. (5.9.1511), und SCHWINKHART (wie Anm. 125), 31 (1507/09). Vgl. auch GEIGER, Ulm (wie Anm. 91), 152; LENGWILER (wie Anm. 302), 1–17, insbes. 6 u. 15–17; MAI (wie Anm. 310), 25–33; RAUSCHER (wie Anm. 302), 154 f.

³¹² HALLER 1, 73 (21.5.1512), vgl. RM 154, 114 (29.5.1512); vgl. TREMP-UTZ, Kollegiatstift (wie Anm. 1), 158.

Thomas Wytttenbach, dessen Aufnahme in das Stift nach seinem Doktorexamen wahrscheinlich schon feststand, zum Lesemeister der Prediger «ettlicher articklen halb, so er predigen soll, derro halb der cur etwas intrag und abbruch widerfaren will»³¹³. Im Anschluß an die Anstellung des Chorherrn Heinrich Wölfli als Prädikant im Dezember 1515 scheint der Rat die Predigtordnung von 1491 insofern ergänzt zu haben, als an Fronleichnam am Nachmittag im Stift gepredigt werden sollte, an Mariä Himmelfahrt (15. August) in den Klöstern, an Mariä Geburt (8. September) im Stift und an Allerheiligen am Vormittag, ohne Angabe des Orts³¹⁴. Dies schloß nicht aus, daß das Stift für die Predigt in der Fastenzeit 1519 und insbesondere für die Passionspredigt oder -predigten noch einmal die Dienste der Dominikaner und Franziskaner in Anspruch nehmen mußte³¹⁵. In den Jahren 1520 und 1521, als die Stiftsprädikatur durch die Anstellung Berchtold Hallers gesichert war, erhielten dieser und Kustos Dübi zweimal den Auftrag, die Prediger und Barfüßer aufzufordern, sich an die Predigtordnung zu halten und an den Marien- und Aposteltagen nicht(!) zu predigen, andernfalls man sich beim Rat beklagen würde³¹⁶.

In der Zwischenzeit scheint die Predigt den Vorrang vor der Messe gewonnen zu haben, indem in der Stiftskirche während der Predigt keine Messen mehr gehalten werden durften. Als in den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts die Predigt in Bern zum Vehikel reformatorischer und antireformatorischer Polemik wurde und sich dabei insbesondere die Barfüßer und Prediger – wie schon im Jetzerhandel – gegenüberstanden, nahm der Rat «das kibig disputieren» zum Anlaß, um die beiden Kanzeln zu schließen³¹⁷. Im Jahr 1525 wurde auch der Meister des Obern oder Heiliggeistspitals angewiesen: «Min herren haben hievor angesähen, dass nindert in der statt geprediget, dann an einem ort; soll

³¹³ SM 5, 97 (7.3.1515), vgl. TREMP-UTZ, Kollegiatstift (wie Anm. 1), 154 f. mit Anm. 399, und DIES., Chorherren (wie Anm. 3), 101 f. (Biogr. Wytttenbach).

³¹⁴ «Corporis Christi wölln min herrn predicieren in ir Stift post prandium ante vespas. Assumptionis Marie wölln min herrn blatz lassen ze prediciern in irem klöster. Nativitatis Marie wölln min herrn in ir Stift predicieren lassen. Omnium sanctorum soll prediciert werden ante prandium» (SM 5, 149 f.; 20.12.1515). Vgl. TREMP-UTZ, Kollegiatstift (wie Anm. 1), 158.

³¹⁵ Vgl. SM 6, 128, 135 (2.3., 6.4.1519), und LOHNER (wie Anm. 210), 19, 20; vgl. VON GREYERZ (wie Anm. 65), 274 f., 301 f., und TÜRLEK, Franziskanerkloster (wie Anm. 160), 11.

³¹⁶ SM 6, 229 (19.9.1520), 282 (31.7.1521).

³¹⁷ ANSHELM 5, 59 (1524), vgl. TREMP-UTZ, Kollegiatstift (wie Anm. 1), 159.

vor sin, dass im spital nit geprediget»³¹⁸. Von diesem Grundsatz scheint das Niedere Spital zunächst noch nicht betroffen gewesen zu sein, vielleicht weil es außerhalb der Stadt Bern auf dem Gebiet der Pfarrei Muri stand und in diesem Rahmen gewissermaßen einen exterritorialen Status sowie einen eigenen Leutpriester besaß, doch nahm der Rat im Jahr 1527 dessen Polemik gegen die beiden Stiftsprädikanten Haller und Kolb zum Anlaß, um dieses letzte Forum zur Verkündung einer abweichenden Meinung auszuschalten³¹⁹. Dabei nutzte der Rat den Umstand aus, daß die Predigt als Pfarrrecht galt, das bei seiner totalen Durchsetzung jene «Gleichförmigkeit» oder «*unité de doctrine*» garantieren konnte, welche er nach der formellen Annahme der Reformation anstrebte³²⁰. Dies könnte vielleicht erklären, weshalb es nach der Einführung des neuen Glaubens zu einem wahren Predigtexzeß kam, indem die Prädikanten nicht nur an den Sonntagen, sondern auch an allen Wochentagen predigten, und zwar, in gewisser Analogie zu der abgeschafften Frühmesse, jeweils am Morgen von 6 bis halb 8 Uhr³²¹.

Umgekehrt verlief die Entwicklung in Bezug auf ein anderes Pfarrrecht, das Begräbnisrecht. Hier scheint, neben den Franziskanern und Dominikanern, das Obere Spital ein großer Konkurrent des Stifts gewesen zu sein³²². Im Jahr 1514 erreichte das Kapitel beim Rat, «dz all grepten (Begräbnisse) fürhin sollen des ersten in der Stiftkilchen begangen werden, und darnach zû den clösteren», und forderte entsprechend von den Barfüßern rückwirkend 1 Gulden für das Begräbnis von Hans Rudolf von Scharnachtal, der 1512 bei ihnen beerdigt worden war, ohne

³¹⁸ STECK u. TOBLER, 228 Nr. 705 (11.8.1525). Zum Obern und Niedern Spital vgl. H. MORGENTHALER, *Geschichte des Burgerspitals der Stadt Bern*, Bern 1945, 1–48.

³¹⁹ TREMP-UTZ, *Kollegiatstift* (wie Anm. 1), 160 und Anm. 418, vgl. SRQ Bern, *Stadtrechte* 6/1, 26–28 Nr. 2d (10.11.1335), und MORGENTHALER (wie Anm. 318), 18.

³²⁰ Vgl. LENGWILER (wie Anm. 302), 2; MAI (wie Anm. 310), 8 f.; RAUSCHER (wie Anm. 302), 152 f., 180 f., und R. W. SCRIBNER, *Sozialkontrolle und die Möglichkeit einer städtischen Reformation*, in: *Stadt und Kirche im 16. Jahrhundert* (wie Anm. 167), 57–65, 60.

³²¹ STECK u. TOBLER, 647 Nr. 1536, 852 Nr. 1914 (27.2., 22.10.1528), vgl. oben bei Anm. 94; vgl. GUGGISBERG (wie Anm. 294), 159, und DE QUERVAIN (wie Anm. 93), 33–35. Vgl. auch LENGWILER (wie Anm. 302), 30–33.

³²² Vgl. SM 4, 44 (2.4.1511); 5, 136 (7.11.1515), 206 (29.11.1516); 6, 138, 161 (13.4., 25.8.1519). Dagegen scheinen die Pfarrrechte des Stifts bezüglich des Beichtehörens nie bestritten gewesen zu sein, kommen doch in den Testamentenbüchern ausschließlich Helfer des Stifts als Beichtväter vor, vgl. TREMP-UTZ, *Kollegiatstift* (wie Anm. 1), 157.

daß seine «Deposition» in der Pfarrkirche begangen worden wäre³²³. Während der Rat das Stift, welches vor allem finanzielle Motive hatte, so anfänglich unterstützte, entschied er 1524, daß die erste Messe für einen Verstorbenen, der sich eines der Klöster zur Begräbnisstätte gewählt hatte, dort begangen werden sollte, und erst die zweite im Stift, und erklärte 1525 diese zweite Messe außerdem für fakultativ. Damit war der nachreformatorische Zustand vorausgenommen, als ausschließlich bei den ehemaligen Klöstern und den Spitälern beerdigt wurde³²⁴.

ABGEKÜRZT ZITIERTER QUELLEN UND LITERATUR

AHVB = Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern; ANSHELM = VALERIUS ANSHELM, Die Berner-Chronik, 6 Bde., Bern 1884–1901; Dt. Miss. = Dt. Missivenbücher; F. = Fach (Urkundenfach); HALLER = B. HALLER, Bern in seinen Rathsmannualen 1465–1565, 3 Bde., Bern 1900–1902; HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz; KD = Kunstdenkmäler; Lat. Miss. = Lat. Missivenbücher; LThK = Lexikon für Theologie und Kirche; Ob. Spruchb. = Dt. Spruchbücher des Oberen Gewölbes; RM = Ratsmanual; SM = Stiftsmanual; SRQ = Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen; STECK u. TOBLER = R. STECK/G. TOBLER (Hrsg.), Aktensammlung zur Geschichte der Berner Reformation 1521–1532, Bern 1923; Test.b. = Testamentenbücher; Unt. Spruchb. = Dt. Spruchbücher des Unteren Gewölbes; U. P. = Unnütze Papiere; ZSKG = Zs. für schweizerische Kirchengeschichte. – Wo nichts anderes angegeben, befinden sich die in den Anmerkungen zitierten archivalischen Quellen im Staatsarchiv Bern.

³²³ SRQ Bern, Stadtrechte 6/1, 307 f. (22.3.1514), vgl. SM 5, 33 (16.3.1514); 6, 166 (30.8.1519), und oben bei Anm. 161.

³²⁴ STECK u. TOBLER, 87 Nr. 338 (6.1.1524), 179 Nr. 568 (10.2.1525), vgl. oben bei Anm. 182.